

Vorlage Nr.: 2024/0043

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **StPIA/ZJD**

Regionalplan Mittlerer Oberrhein; Teilfortschreibung „Windenergie“

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wolfartsweier	05.03.2024	4	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Wettersbach	12.03.2024	4	Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Grötzingen	13.03.2024		Ö	Anhörung
Planungsausschuss/Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	14.03.2024	2	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	12.2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
- Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gemäß Anlage 4 zur Aufstellung des Regionalplankapitels zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe, KEK	

Erläuterungen

I. Anlass

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 1. Februar 2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens **1,8 Prozent der Regionsfläche** festzulegen.

Der RVMO hatte am 7. Dezember 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Am 24. Januar 2024 wurde das Beteiligungsverfahren beschlossen. Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis **22. Mai 2024** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Planung des Regionalverbands

Ziel der Planung ist die Festlegung von **Vorranggebieten** auf denjenigen Flächen, welche einen möglichst hohen Windenergieertrag versprechen und dabei die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Die Teilfortschreibung ergänzt die derzeit in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein. Da der bisherige Teilregionalplan Wind vom 9. Dezember 2015 mit Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19. November 2020 für unwirksam erklärt wurde, ist eine Neuaufstellung des Regionalplankapitels notwendig.

Der RVMO hat anhand von Eignungs-, Ausschluss- und Konfliktkriterien eine „Suchraumkulisse Wind“ erarbeitet und die Öffentlichkeit im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens, das am 30. Oktober 2023 endete, vorab informiert. Dem Planungsausschuss wurde über die Suchraumkulisse am 14. September 2023 berichtet (Vorlage 2023/0850). Am 7. Dezember 2023 hat die Stadtverwaltung zudem alle Ortschafts- und Gemeinderäte sowie die Vertretungen der tangierten Bürgervereine zu einer Veranstaltung eingeladen, bei der die Systematik vom Regionalverband nochmals ausführlich erläutert wurde und Fragen der Anwesenden beantwortet wurden.

Die **Flächenkulisse** umfasst 70 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 7.138 Hektar für die Nutzung der Windenergie. Dies entspricht ca. 3,3 Prozent der Regionsfläche. Die Region Mittlerer Oberrhein übertrifft damit die gesetzlich geforderte Mindestvorgabe von 1,8 Prozent (ca. 3.854 ha). Es wird seitens des Regionalverbands aber davon ausgegangen, dass sich diese Flächenkulisse nach Abwägung der in der Offenlage eingehenden Stellungnahmen dem Flächenbeitragsziel von 1,8 Prozent der Regionsfläche annähern wird. Auf Karlsruher Gemarkung sind im vorliegenden Planentwurf etwa 24,5 Hektar ausgewiesen, was knapp 0,14 Prozent der Fläche des Stadtgebietes Karlsruhe entspricht.

Die vorliegende Neuaufstellung des Teilregionalplans basiert auf einer **„Rotor-out“-Annahme**. „Rotor-out“ bedeutet, dass die Rotorblattspitze einer Windenergieanlage über das Vorranggebiet hinausragen darf. Bei dieser Herangehensweise kann der Mastfuß einer Anlage direkt an der Grenze des Gebiets stehen. Dieser Ansatz wurde gewählt, um – im Gegensatz zu einer „Rotor-in“-Planung – die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Um die gesetzlichen Abstände aufgrund von Lärmschutzvorgaben einzuhalten, wurde den erforderlichen Mindestabständen bei der Flächensuche daher 100 Meter dazugerechnet.

Durch die Planung selbst wird kein Baurecht geschaffen, sondern es werden geeignete Gebiete festgelegt. In den Vorranggebieten sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen (mit Ausnahme von Repowering-Vorhaben) nach § 249 Abs. 2 BauGB künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein.

III. Stellungnahme Flächenkulisse Stadt Karlsruhe

Die Suchraumkulisse umfasste im Vorentwurf noch zwölf über das Stadtgebiet verteilte Flächen. Diese wurden vom RVMÖ überwiegend nicht weiterverfolgt. Der Entwurf sieht auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe nur noch die Ausweisung von zwei Vorrangflächen aus.

1. „Energiehügel“ (Deponie West, Knielingen; ca. 18,5 ha)
2. „Edelberg“ (Wettersbach; ca. 43,6 ha; davon ca. 6 ha auf Gemarkung Karlsruhe)

Unmittelbar an die Gemarkungsgrenze anschließend befindet sich ein weiteres Vorranggebiet

3. „Steigleitern“ (Weingarten, angrenzend an Grötzingen; 131,1 ha)

Hierzu wird auf die Übersichtskarte sowie die Teilkarte Nr. 6 und 9 (**Anlage 1**), die Steckbriefe der vorgenannten Flächen (**Anlage 2a, b, c**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 3**) verwiesen.

Zu 1. „Energiehügel“ (Steckbrief-Fläche-Nr. 51)

Der „Windmühlenberg“ wird bekanntlich bereits für die Windkraft genutzt. Die dauerhafte regional-planerische Sicherung des Standorts wird begrüßt. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Zu 2. „Edelberg“ (Steckbrief-Fläche-Nr. 24)

Die Fläche liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, einem regionalen Grünzug und im Wald. Der kleine Teil auf Karlsruher Gemarkung umfasst eine Größe von ca. 6 ha und liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Grünwettersbacher Wald – Hatzengraben“. Im Vergleich zur Suchraumkulisse, die aus zwei Teilflächen bestand, wird nun nur noch die nördliche Teilfläche weiterverfolgt. Aus forstlicher Sicht handelt es sich um struktur- und baumartenreiche wertvolle Waldbestände. Im Umfeld befinden sich Natura-2000-Gebiete mit windenergiesensiblen Arten und Lebensräumen, die Auswirkungen müssten auf Zulassungsebene näher betrachtet werden. Der Steckbrief des RVMÖ zu dieser Fläche weist bereits auf die ökologischen Aspekte hin. Auch der Landschaftsplan 2030 bestätigt dies. Die starke Hangneigung auf Gemarkung Ettlingen kann bei einer späteren Standorterschließung für Windenergieanlagen zu Schwierigkeiten führen. Darüber hinaus liegt die Fläche im näheren Umfeld des Funkturms, was im Zuge weiterer Planungen ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Die Windleistungsdichte liegt bei 305 W/m², wodurch die Fläche in die Kategorie „sehr gute Eignung“ (>250 W/m² in 160 m Höhe) fällt.

Zu 3. Steigleitern (Steckrief-Fläche-Nr. 17)

Die Fläche liegt nordöstlich von Grötzingen im Wald und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Grötzingener Bergwald-Knittelberg“. Für diese Flächen laufen bereits Planungen seitens der EnBW Energie Baden-Württemberg. Fachliche Bedenken hinsichtlich Auswirkungen für die Gemarkung Karlsruhe wurden nicht festgestellt.

Die Stadtverwaltung wird auf Grundlage vorstehender Bewertungen eine Stellungnahme der Gemeinde zusammen mit den Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden an den Regionalverband verfassen.

IV. Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Neben den einzelnen Verbandskommunen wird zur Planung auch der Nachbarschaftsverband als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für elf Mitgliedsgemeinden (Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Waldbronn und Weingarten) gehört.

Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe hat aktuell seit Mitte 2019 zwar einen rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen festsetzt. Dieser gilt gemäß § 245e BauGB jedoch nur bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch einen Regionalplan, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027 hinsichtlich seiner Steuerungs- und Ausschlusswirkungen für Windenergieanlagen fort. Danach bleiben grundsätzlich lediglich (weitere) positive Flächenausweisungen des FNP zugunsten der Windenergie wirksam, sprich solche, die über die Festlegungen des Regionalplans hinausgehen. Davon existieren nach derzeitigem Planungsstand in Karlsruhe keine.

Der Anhörungsentwurf des RVMO beinhaltet für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) zehn Vorranggebiete für die Windenergie, darunter die zwei vorgenannten Flächen auf Gemarkung Karlsruhe.

Die Stellungnahme des NVK begrüßt die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein. Lediglich für das Umfeld der Gemeinde Karlsbad sowie der Stadt Rheinstetten bittet der NVK jeweils darum, eine Überbündelung zu überprüfen.

Die Stellungnahme des NVK wird am **15. April 2024** der **Verbandsversammlung des NVK** zum Beschluss vorgelegt. Die Stimme der Stadt Karlsruhe kann in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Daher wird die städtische Position im Gemeinderat vorher beraten und beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die beigefügte Stellungnahme des NVK mitzutragen (**Anlage 4**).

Neben der Teilfortschreibung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein führt auch der Regionalverband Nordschwarzwald die Teilfortschreibung Windenergie durch. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird in einer eigenen Stellungnahme die Belange des NVK vertreten. Die Belange der Stadt Karlsruhe sind hier nicht berührt.

V. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben zu begrüßen. Die vom Regionalverband vorgeschlagenen beiden Flächen (Energiehügel und Edelberg) sind aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen als geeignet einzustufen. Der vorgelegten Planung kann zugestimmt werden.

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der parallelen Öffentlichkeitsbeteiligung sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Regionalverband muss den Teilplan gemäß den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung feststellen.

Erläuterungen zur CO₂-Bilanz

Die Ausweisung der Vorranggebiete hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Da hierdurch jedoch die Voraussetzungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien deutlich verbessert werden sollen, besteht mittelbar ein hohes Potential für Einsparungen in der CO₂-Bilanz.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit:

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
2. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gemäß Anlage 4 zur Aufstellung des Regionalplankapitels zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.